

Deponieverordnung: Neue Akkreditierungspflicht

Seit 1. 1. 2020 dürfen grundlegende Charakterisierungen von Abfällen nur mehr von akkreditierten Inspektionsstellen vorgenommen werden.

TEXT: ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die Deponieverordnung sieht in § 47a Abs. 6 vor, dass grundlegende Charakterisierungen und Übereinstimmungsbeurteilungen von Abfällen seit 1. 1. 2020 nur mehr von akkreditierten Inspektionsstellen durchgeführt werden dürfen. Grundlegende Charakterisierungen oder Übereinstimmungsbeurteilungen werden in einem Beurteilungsnachweis dokumentiert. Somit sind auch diese Beurteilungsnachweise seit 1. 1. 2020 nur mehr dann gültig, wenn sie von einer akkreditierten Inspektionsstelle ausgestellt werden.

Kontrollmöglichkeit

Der Beurteilungsnachweis muss mit einem

Akkreditierungszeichen versehen sein, das folgende Informationen beinhaltet:

1. Titel *Akkreditierung Austria (AA)*
2. Verweis auf die *ISO/IEC 17020*
3. Identifikationsnummer der Inspektionsstelle

Aus diesen drei Informationen ergibt sich eine Kennung (Beispiel Grafik: „AA_0123_17020“) mit welcher auf der Webseite des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort kontrolliert werden kann, ob eine Akkreditierung als Inspektionsstelle vorliegt (www.bmdw.gv.at > *Services* > *Akkreditierung* > *Akkreditierungsumfänge*).



Verwertung von Aushubmaterial und Recycling-Baustoffen

Die Akkreditierungspflicht betrifft nicht nur die Deponierung von Abfällen sondern auch die Verwertung von Aushubmaterial und Recycling-Baustoffen. Der aktuelle Bundesabfallwirtschaftsplan bezieht sich bei der grundlegenden Charakterisierung von Aushubmaterial auf die Deponieverordnung. Somit gilt die Akkreditierungspflicht auch als Voraussetzung für die grundlegende Charakterisierung bei der Verwertung von Aushubmaterial. Selbiges gilt bei der Qualitätssicherung von Recycling-Baustoffen gemäß Recycling-Baustoff-Verordnung. ■

Darf ein Baumeister Baufortschrittsprüfer sein?

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Das Bauträgervertragsgesetz (BTVG) sieht vor, dass der Käufer einer noch nicht errichteten Eigentumswohnung vom Bauträger zu besichern ist. Eine Möglichkeit der Besicherung ist die Eintragung des Käufers im Grundbuch nach dem Baufortschritt. Diese Besicherungsvariante erfordert die Einschaltung eines Treuhänders, der die Zahlungen entgegennimmt und die Eintragungen im Grundbuch beantragt.

Der dafür einschlägige § 13 BTVG sieht vor, dass sich der Treuhänder – er muss nach dem Gesetz Rechtsanwalt oder Notar sein – eines Baufortschrittsprüfers bedienen kann. In dieser Bestimmung wird weiters angeordnet, dass der Treuhänder für eine unrichtige Baufortschrittsprüfung nicht

haftet, wenn der Prüfer gerichtlich beideter Sachverständiger für das Hochbauwesen ist. Diese Formulierung bedeutet aber nicht, dass der Prüfer zwingend gerichtlich beideter Sachverständiger sein muss.

Die Befugnis des Baumeisters zur Baufortschrittsprüfung ergibt sich bereits aus dem in der Gewerbeordnung festgelegten Befugnisumfang des Baumeisters und das BTVG schafft hier auch kein abweichendes Sonderrecht. Die Bestimmung im BTVG ist rein zivilrechtlicher Natur und befasst sich nur mit Fragen der Haftung. Bestellt ein Treuhänder also einen Baumeister, der gleichzeitig auch gerichtlich beideter Sachverständiger für das Hochbauwesen ist, haftet nur der Sachverständige, nicht aber der

Treuhänder für eine inhaltlich falsche Baufortschrittsfeststellung. Ist ein Baumeister nicht gleichzeitig gerichtlich beideter Sachverständiger, haftet der Treuhänder dem Kunden gegenüber für ein fehlerhaftes Gutachten, kann sich aber beim Baufortschrittsprüfer, also beim Baumeister, regressieren.

Baugewerbetreibende mit einer auf ausführende Tätigkeiten eingeschränkten Gewerbeberechtigung sind zur Baufortschrittsfeststellung nicht befugt, weil diese Tätigkeit gewerberechtlich als Bauaufsicht zu werten ist und damit nur dem Baumeister zukommt. ■

Eine umfassende rechtliche Darstellung dieser Materie ist in der Zeitschrift *bauaktuell* (Ausgabe November/Dezember 2019) erschienen.

NEUERUNGEN SEIT 1. 1. 2020: Überbrückungsabgeltung erhöht

Um den tatsächlichen Verbleib in einem Beschäftigungsverhältnis für ältere Arbeitnehmer noch attraktiver zu machen, wurde die Überbrückungsabgeltung deutlich angehoben.

Anspruch Arbeitnehmer: € 22.394 (vgl. 2019: € 15.676)

Anspruch Arbeitgeber: € 13.437 (vgl. 2019: € 8.958)

Beispiel Facharbeiter II b, Überbrückungsgeld-Anspruch 18 Monate